

„INSTRUMENTUM PACIS,

Das ist: **Friedens-Schluss** zwischen beyden Lobl. Evangelischen Vor-Orten **Zürich** und **Bern**, an einem; Und den Fünf Lobl. Catholischen Orten **Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden** und **Zug** an dem anderen Theil; Wie solcher den 9. und 11. Augusti von allen Lobl. Orten, zu Arau ins gesamt geschlossen, aufgesetzt und unterschrieben; auch allerseits Hoch-Oberkeitlich ratificirt und versiglet worden: Welcher auch künfftighin Der Lands-Fireden heissen und sein sol. Anno **1712**

Dieser transkribierte Ausschnitt zur Unterstellung von Rapperswil und Hurden unter die gemeine Herrschaft von Zürich und Bern. Die Kreis-Marchen zu dem Hurden zugehörigen Gebiet ist auf mehreren Kartenausschnitten abgebildet. Die Schleifung der auf den Karten abgebildeten Schanzen wird ebenfalls in diesem Vertragsabschnitt behandelt

Ab Seite 6 letzter Abschnitt

Zum Anderen / beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben: (jedoch mit vorbehalt Lobl. Orths Glarus habenden Rechtens:) die Stadt **Rapperschweil** samt der Brugg / Hof und Zohl und übriger Zugehörd / nach Inhalt der den 1. Augustm[onat]. diss Jahrs von beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern / mit Schultheiss und Rath zu Rapperschweil ge-

Seite 7

schlossener Capitulation / wie auch das gegenüber stehende Dorff **Hurden / und von mitten desselben annoch ein destrict in allweg von Dreytausent bekanten und üblichen Schuhen weiters hinaus** / mit der Erläuterung / dass ermeldtes Hurden und Einwohnere bey ihrer freyen und ohngehinderter Catholischen Religions-Uebung / Geist- und weltlichen Freyheiten Recht- und Gerechtigkeiten / Haab und Gut ohngehindert ruhig verbleiben / geschützt und geschirmt werden / denen dann auch Ihr Recht und Nutzniessung so sie auf dem Schweitzerischen Teritorio dermahlen haben / fürbas zuständig verbleiben solle. Darbey auch verglichen worden / dass **zu ermeltem Hurden kein Fortificationes oder Schanzen** gegen einanderen **gemachet** werden sollen / und die **Neu-aufgeworffene geschleiffet** werden / um die vertrauliche Nachbaurschaft widerum desto steiffer einzurichten und zubehalten: Item so solle auch...

INSTRUMENTUM PACIS,

Das ist:

Friedens-Schluß

Zwischen beyden Lobl. Evangelischen
Vor-Orten

Zürich und Bern,

an einem;

Und den Fünf Lobl. Catholischen Orten

**Lucern, Uri, Schwyz, Unter-
walden und Zug,**

an dem anderen Theil;

Wie solcher den 9. und 11. Augusti von allen
Lobl. Orten, zu Arau ins gesamt geschlossen, auf-
gesetzt und unterschriben; auch allerseits Hoch-
Oberkeitlich ratificirt und versiglet
worden:

Welcher auch Künfftighin

Der Lands-Frieden

heissen und seyn sol.

ANNO MDCCXII.

In dem Namen der Allerheiligsten unzertrennten
Dreynigkeit, Gottes des Vaters, Sohns
und heiligen Geistes, Amen.

DU wüßten kund und offenbahr seye hie mit männiglich; Als dann sich zu allgemeinem Bedauern begeben / daß zwüschen denen Lobl. Orten der Endgnoschaft: als namllich Zürich und Bern an Etenem; danne Lucern / Uri / Schweiz / Underwalden / Ob- und Nid dem Kernwald / und Zug / samt dem Aufferen Amt / an dem anderen Theil / einiche Mißhell / Irzung und Zwenpalt von Toggenburgischen Lands- Bescherwerden und daherigen Klägden wegen erwachsen / und selbige mit dem Lauff der Zeit solche Weiterung gewonnen / das endlichen aus Gottes gerechter Verhängnuß / man nicht allein im Toggenburg und den Abt St. Gallischen Landen / sondern auch in denen Gemeinen Herrschaften / sonderbar aber der Graffschaft Baden und denen Freyen- Aemteren zu Krieglischen Verfassungen / ja würcklichen Thätlichkeiten selbstem gegen Einandern gerathen / daß darauf hin beyde Lobl. Orth Zürich und Bern sich benöthiget befunden / nicht allein der Graffschaft Baden / samt der Freyen Aemteren / und der Städten Baden / Mellingen / Bremgarten / ic. sich zubemächtigen / sondern auch des Thurgäuws und Rheinthals zuversichern / derowegen dan die übrige Lobl. Stadt und Orth der Endgnoschaft / als Glarus / Basel / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen / Appenzell / Stadt St. Gallen und Biel aus wahrer Sorgfalt für die Erhaltung gemein lieben Vaterlands / und der von Unsern Alvorderen theur erworbenener Freyheiten veranlaaset worden / eine allgemeine Zusamenkunft aller Lobl. XIII. und Zugewandter Orten der Endgnoschaft nacher Arburg und Olten auszuschreiben / hernacher aber gemeinsamllich besser befunden um allseitig mehrerer

Komm:

Kommlichkeit willen die Wahlstadt nachher Arau zuverlegen /
 allwo sich aller Lobl. Endgnössischer Orthen Herren Ehren: Gesandte einbefunden / durch welcher ohnermüdeter Fleiß / Arbeit und Sorgfalt die Sachen endlichen so weit gebracht worden / das entzweüscent denen Lobl. Orthen Zürich und Bern an Einem; danne Lucern und Uri an dem andern Theil / den 18. Julii 1712. würcklichen ein Fried abgeredt und verglichen / in ein Instrument verfasset von derselben Herren Ehren: Gesandten Kraft von Ihrer Herren und Oberen empfangener Gewälten allseitig Unterschrieben und mit dero Pittschaffen verwahret worden / welchen verbriefeten Frieden aber damahlen die Lobl. Orth Schweiz / Underwalden und Zug / nicht annehmen wollen / derowegen dann die Sachen endlichen dahin gekommen / das man in noch mehrere Ebällichkeit und leydige Kriegs: Uebungen gegen Einanderen zerfallen / bis das endlichen der samtllicher Lobl. XIII. und Zugewandter Orthen der Endgnössenschaft Herren Ehren: Gesandte sich wiederum in Arau frischer Dingen zusammen gethan / und nach Eröffnung Ihrer von dero allseitigen Hohen Gewälten zum Friedensschlus empfangener Vollmachten / durch ihre angewendete obngemeine Besorgfältigung / Eifer und Beflissenheit unter mitwürckung des Segens des Allerhöchsten / sothane Mißverständnuß und Zwenetracht völlig erörteret / entscheiden / Betragen / und Gott gebe zu einem immerwährenden Frieden und Vergleich verordnet worden / wie von Puncten zu Puncten folget / und waren die Gesandte; Von Zürich; Herz Joh. Jacob Escher / Burgermeister; und Herz Joh. Jacob Ulrich / Statthalter und des Raths. Von Bern; Herz Samuel Frisching / Herz zu Rümelingen und Benner; Herz Christoff Steiger / Seckelmeister Welscher: Landen / und Herz Abraham Eschärner / alle drey des Raths. Von Lucern; Herz Joh. Martin Schweitzer / Herz zu Bunnas / Schultheiß und Benner: Herz Lorenz Franz von Fleckenstein / Amts: Statthalter / und Stadt: Benner / und Herz Obrist Carl Anthoni am Rhein / des Raths. Von Uri; Herz Carl

Carl Alphons Befler/Neu Land: Amman und Panner=Herz:
 Herz Lands=Hauptmann Joseph Anthoni Pündtiner / Ober:
 ster und Alt: Land: Amman / und Herz Sebastian Zauch /
 Landschreiber. Von Schweiz; Herz Hauptmann Joseph
 Franz Erler/Neu=Land: Amman / und Herz Silg Christoff
 Schorno/Alt: Land: Amman. Von Underwalden, Ob dem
 Wald / Herz Conrad von Flüh / Land: Amman / und Herz
 Niclaus im Feld / Alt: Land: Amman / und Panner= Herz;
 Nid dem Kernwald / Herz Sebastian Reimig. Kayser / Land:
 Amman und Lands: Hauptmann / und Herz Hauptmann
 Ignatius Stulz / Alt: Land: Amman. Von Zug; Herz
 Beat Jacob zur Lauben / vom Eburn und Gestelenburg / Herz
 zu Hembrunn und Anglicken / Ritter / Alt: Amman und Lands:
 Hauptmann / Herz Hauptmann Wolfgang Damian Müller /
 Seckelmeister. Herz Hauptmann Christian Herman / und
 Herz Gall Lätter von Egerj. Desgleichen Herz Oswald Heg:
 gel / Alt: Amman zu Menzingen / alle des Raths. Von Glas:
 rus; Herz Joh. Heinrich Zwicki / Land: Amman / und Herz
 Jacob Galati / Statthalter und des Raths. Von Basel;
 Herz Joh. Balthassar Burckhard / Burgermeister / und Herz
 Christoff Burckhard Deputat und des Raths. Von Freyburg;
 Herz Franz Philirp von Landen genant Heid / Herz zu Cugy
 Omont und Vesir, Schultheiß / Ritter / und Herz Franz Nicos:
 laus von der Weyd / des Raths. Von Solothurn; Herz Baron
 Friedrich von Röll / Herz zu Emmenholz / Stadt: Benner /
 Ritter / und Herz Joh. Jacob Joseph Gluz / Ritter / Seckel:
 meister / Beyd des Raths. Von Schaffhausen; Herz Michael
 Senn / Burgermeister / und Herz Melchior von Pfisteren /
 Statthalter / und des Raths. Von Appenzell; Herz Paulus
 Sauter / Land: Amman Inneren / und Herz Lorenz Tanner /
 Land: Amman Aufferen Rhodens. Von Stadt St. Gallen;
 Herz Christoff Hochreutener / Stadtschreiber / J. V. D.
 und des Raths. Von Biel; Herz Peter Haas / Stadt: Ben:
 ner und des Raths,

Erstens solle denen beyden Lobl. Orthen Zürich und Bern verbleiben die ganze Graffschaft Baden samt allen darinn liegenden und darzu gehörigen Städten Orthen / Land und Leutthen / worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist / zu samt allen anderen Lands - herlichen Rechten und Gerechtigkeiten / auch aller Zugehörd nichts ausgenommen noch vorbehalten.

Fehrners solle in denen Freyen - Aemteren von nun an eine Landmarch - Linien gezogen werden / von Lunkhofen an bis auf Farwangen / also daß was untenhar dieser Linien denen beyden Lobl. Orthen Zürich und Bern / allein mit Vorbehalt Lobl. Orths Glarus habenden Rechtens verbleiben / was aber ob dieser ermeldter March - Linien / den Regierenden Lobl. Orthen zudienen. In Meynung daß diese March - Linien nur die Hochheit oder Land - March bedeuten ; Uebrigens aber einem jeden sein Recht und Gerechtigkeit / Zins / Zehenden / Weyd - gang / Zusammentretteten / Waldungen / oder was andere Nutzungen seyn möchten / in einen weg wie zuvor bleiben sollen / wann gleich Er durch die Landmarch - Linien gesönderet wurde ;

Deßgleichen sollen die Burger der Stadt Stein so enneret der Rheinbrugg wohnen / samt ihrem Gemeind - Bahn und was darinn begriffen / von der Eburgäuischen Regierung und Lands - Herlichkeit gesönderet seyn und zu der Stadt - Stein gehören / mit Vorbehalt Lobl. Städten Bern / Freysburg und Solothurn / habender Rechten.

Hierbey aber versprechen beyde Lobl. Orth / Zürich und Bern die Catholische in diesen erzehlten Städten und Landen bey einer vollkommener freyer Uebung Ihrer Religion : deß - gleichen auch die darinn sich befindende Stifft und Clöster bey ihren Haab und Güteren / Recht und Gerechtigkeiten / Einkünften / Zins und Zehenden : Nicht minder auch die In - und Außere Gerichts - Herren und *Particulares* bey ihren habenden Rechten verbleiben zulassen / zuschützen und zuschirmen / auch die Stadt und Burgerschaft zu Baden also miltiglich anzusehen /

sehen / daß sie sich derselben Gnaden zubefreuen haben werden.
 Gleichfalls erklären sich beyde Lobl. Ständ Zürich und
 Bern der Collegiat: Stiffts St. Verence zu Zurzach zu Ihrer
 wieder Bestellung ledigfallender Probstey / Decanat, Custorey
 und Chor: Herzeien / samt anderen darzu gehörigen geistlichen
 minderen Stellen / je eine *Vacanz* aus der Lobl. V. Catholischen
 Orthen Burgeren und Landleuthen / die andere *Vacanz* aber
 aus allen Lobl. Eydgnössischen Orthen oder dero Angehörigen
Alternativè und so fortan / unter gleicher abwechslung zuegän-
 zen / und es bey dem vor diesem bestimmten *Regali* verbleiben zu-
 lassen.

Mithin auch den Lobl. V. Catholischen Orthen / so wol als
 allen der Eydgnösschaft An- und Zugehörigen / künfftig wie
 vorhin beschehen / freyer Handel und Wandel in Krafft der
 Bündten jederweilen der freye *Pass* und *Repass*, auch Zu- und
 Durchfuhr aller Sach- und Waaren ohne neuerliche Bes-
 schwerd und Aufslag durch die abgetretene Land zugestatten:
 Gleich dann auch beyde Lobl. Orth Zürich und Bern das
Reciprocum sich vorbehalten: mit der fehrneren Erläuterung /
 daß diejenige / welche *de dato* innert zweyer Jahren frist mit
 ihrem Haab und Gut aus obigen Landen hinweg nicht aber
 auffert die Eydgnösschaft ziehen wolten / keinen Abzug zubezah-
 len schuld'g seyn: diejenige aber / welche nach dieser Zeit in ein
 ander Orth / es seye inn- oder auffert der Eydgnösschaft hincie-
 hen wurden / den gezimmenden Abzug erlegen sollen / alles in
 dem Verstand / daß Lobl. Orths Glarus an obige Land und
 Leuth habende Recht bestermassen *reserviert* seyn sollen / wie
 vorgemeldet. Danne so solle auch

Zum Anderen / beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern
 überlassen bleiben: (jedoch mit vorbehalt Lobl. Orths Glarus
 habenden Rechts:) die Stadt Rapperschweil samt der Brugg /
 Hof und Zobl und übriger Zugehörd / nach Inhalt der den
 1. Augusti. diß Jahrs von beyden Lobl. Ständen Zürich und
 Bern / mit Schultheiß und Rath zu Rapperschweil ge-
 schloß.

schlossener Capitulation/wie auch das gegenüber stehende Dorff Hurden / und von mitten desselben annoch ein *district* in allweg von Dreytausent bekanten und üblichen Schuben weiters hinaus/ mit der Erläuterung/ daß ermeldtes Hurden und Einwohnere bey ihrer freyen und ohngehinderter Catholischen Religions- Uebung/ Geist- und weltlichen Freyheiten Recht- und Gerechtigkeiten / Haab und Gut ohngehindert rübig verbleiben/ geschützt und geschirmt werden/ denen dann auch Ihr Recht und Nutzniessung so sie auf dem Schweizerischen Territorio dermahlen haben / fürbas zuständig verbleiben solle. Darbey auch verglichen worden/daß zu ermelttem Hurden kein *Fortificationes* oder Schanzen gegen einanderen gemacht werden sollen / und die Neu- aufgeworffene geschleiffet werden / um die vertrauliche Nachbaurschaft wiederum desto steiffer einzurichten und zubehalten: Item so solle auch

Drittens Pobl. Stand Bern in die Mit- Regierung im Thurgäu / Rheinthal / Sargans und übrigen Bezirck der Freyen Aemteren aufgenommen seyn / also daß Selbiger von nun an daselbstige Bevogtungen auf Pobl. Stands Zürich Ausbedienung anzutretten haben solle.

Und wellen beyde Pobl. Orth Zürich und Bern das Thurgäu und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung mit denjenigen Pobl. Orten / welche selbige vorhero beherischet, wiederum abtretten werden/mit Beding/ daß vorhero so wol der Religion als der Regierung halber die gebührende *Paritet* würcklichen zuwerck gerichtet werde; Als ist Viertens hierum abgeredt / verglichen und geschlossen/daß künftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschaften zuvermeiden/und eine gerechte und fridsame Regierung zuführen / die Evangelische gleich wie die Catholische der Religion und Gottesdiensts halber/ und was selbigem anhanget in denen gemeinen Herrschaften/in welchen beyde Religionen sich befinden / in einem ganz gleichen Rechten stehen / und was jeder von beyden Religionen zu derselben Uebung / in *Particulari* zugehöret/ derselben verbleiben/ und sie dessen ohnverweigerlich zugeniessen haben. So

So sollen auch in hohen Regalien. Item / wann es um allgemeine Regierungs-Policey-Land-und-Kriegs-Ordnung zuthun / künftighin die *Majora* nichts entscheiden / sonderen wo darüber obngleiche Meynungen wären / sollen gleich wie in denen die Religion ansehenden Geschäften / derenthalb der einte Theil vermeinte daß es die Religion nicht berühre / der andere Theil aber es für eine Religions-Sach dargibet / weder von den mehreren Lobl. Regierenden Orthen noch vielweniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidirt / oder darüber gesprochen / sonder darmit bis auf aller Lobl. Regierender Orthen Zusammenkonft gewartet / und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen zu Gut- oder Rechtlichem Austrag geschritten werden: In allen anderen Sachen aber / sollen die Regierende Orth wie hiebevör handeln / erkennen / richten und urtheilen / und ein Mehr ein Mehr seyn und verbleiben.

Und gleich wie man zugibt / daß die Catholische Geislichkeit samt allem was ihrem Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft; Item die Ehe-Sachen und was dem *foro Matrimoniali* anhanget / vor dem bekanten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarier und Seel-Sorger / samt allem was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft / darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen / begriffen / gleich der *Judicatur* über die Ehe-Sachen / dem Richter ihrer Religion / namlich der Stadt Zürich auch allein unterworffen seyn: Die Schulmeister aber in allen anderen Sachen / auffert was die *Institution* und Religionsdoctierung betrifft / dem Weltlichen Richter unterworffen bleiben; Auch wo die eint- oder andere Religion verlangte / daß die Schul gesondert wurde / oder aber eine Neue aufrichten wolte / solle solches derselben auf eigenen Costen zuthun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an des anderen Religions-Ceremonien und Gebräuchen / oder was immer seiner Glaubens-Bekantnus nicht gemäß ist / insonderheit auch nicht zuhaltung
des

des anderen Theils Fest- und Feiertagen verbunden seyn / und gleichwie die Catholische in ihrem Gottesdiensts Ceremonien und Processionen nicht gebinderet / beschimpfet noch beleidiget werden / eben also sollen auch die Evangelische in ihrem Gottesdienst / Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nicht gebinderet / beschimpfet / noch beleidiget werden.

Ingleichen sollen die Landvögt und Unterthanen ihrer Glaubens-Bekantnuß gemäß / jederzeit beendiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet / daß zur verhütung besorglicher Unordnung für das künftige / die Kirch zu verrichtung des Gottesdienst an Sonntagen von denen die selbige zuerst gebrauchen / denen so der anderen Religion sind / vom Frühling bis in den Herbst um 8. Uhren / und vom Herbst bis in den Frühling spähtsts um 9. Uhren überlassen / es wäre dann Sach / daß sie sich unter einander mit beydseitbigem Belieben an eint- oder anderem Orth einer anderen Stund verglichen hätten / und darben verbleiben wolten: Jedem Theil auch zu verrichtung des *Ordinari* und *Extraordinari* Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch obngehinderet gestattet werden; Zu solchem End / wo man keine eigene Kirchenschlüssel und Messmer hat / und derer begehrt wurden / solche dem begehrenden Theil zudienen sollen / jedoch also / daß alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchengut / mit so weniger Einnahm der Weite / als möglich beschloffen / auch denen Evangelischen an solchen Orth / wo sie mit keinen eigenen Tauffsteinen versehen / selbige zu eigenem Gebrauch in die Kirch hinein zusetzen ohne einiche Hindernuß gestattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer *Proportionierter* Kirchhof ihre Todtne nach ihrer Religions- Manner und Uebung zubegraben verwilliget seyn solle.

In fehrnerem ist auch abgeredt und verglichen / daß wo die der eint- oder anderen Religion zugethane ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirchen zuverrichten eine Neue bauen wolten / dannzumahlen solches in eigenen Costen beschehen solle / doch

) (

daß

daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamllich gehabt / den Zugang aufgeben / mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der anderen vergleichen mögen: Dafehrn auch Eint- oder anderseitige Religions- Genossen eine gemeine besitzende Kirch in eigenem Costen vergrößern wolten / solle solches ihnen ohngehinderet gestattet werden; Jedoch daß der Bau also geführet / daß so viel möglich in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-übung verhinderet / auch der Catholischen Altar und Sacristeyen nichts benachtheiligt werde.

Also auch / wann die Evangelische um besserer Rommlichkeit willen eine nächstgelegene Kirch / darinn ihre Religion geübet wird / besuchen wolten / solle ihnen solches ohngehinderet zugelassen seyn.

Denjenigen Kirchenhörenen / wo nur allein der Evangelische Gottesdienst geübet wird / sollen dieselbe Kirchengüter / sie mögen bestehen worinn sie immer wollen / denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen werden: da hingegen denen Catholischen auch an denen Orthen / wo der Catholische Gottesdienst allein geübet wird / gleichmässig die Verwaltung ihrer Kirchengütern auch allein übergeben und überlassen seyn solle: Die Kirchengüter aber an denen Orthen / da selbige annoch ohnvertheilt und allwo beyde Religionen in Übung sind / solle die Natur solcher Kirchengütern erforschet / und die Spend- oder Almosen- Güter nach Marchzahl der Leuthen / jeder Religion getheilt / demnach aus den übrigen Kirchengütern das / was zu dem Geläut und Kirchen- Gebäuen vonnöhten bestimt / in zwey gleiche Theil getheilt / darvon jeder Religion Einer zur Verwaltung zugestellet und die unter diesem Titul sich ergebende Umkosten zu gleichen Theilen beygetragen / das Capital wol mögen vermehret / aber nicht verminderet werden / von dem übrigen aber solle jedem Theil das / was er zu verrichtung seines Gottes- Diensts bisdabin genossen / fürbas gefolget / und zu dessen Verwaltung übergeben werden / und die

Ge

Gemeinds: Genossen von der eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottes: Diensts: unterhaltung für das künftige nichts mehr bezusteuern schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren *Collatores* derjenigen Pfründen / wo die Pfarzer dem Züricher: Synodo einverleibet / aus dreien taugenlichen *Subjectis* so ihnen von dahero vorgeschlagen werden / Eines daraus zu erwählen haben / anbey aber auch die Pfarzhäuser gebührend in Ehren zuhalten / sich angelegen seyn lassen.

Febrner so ist man auch übereinkommen / daß die Verlassenschaft der in gemeinen Teutschen Herrschaften absterbenden verpfündten Herren Geistlichen / des Abzugs frey seyn solle.

Und weilen das Rheinthälisch Land: Mandat nicht allein eint- und andere Ordnung in sich haltet / sondern auch die Religion einmischen thut / als hat man auch für nöthig angesehen / daß dasselbig verbessert werden solle / mithin dann auch der Lands: Frid von An. 1531. aufgehobt / tod und absenn / dargegen aber die dismahlige Befriedigung künftighin der Lands: Frid heißen / und die Landvögt so wol als alle Geist- und Weltliche Gerichts: Herren und *Collatores* zu diesem neuen Lands: Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Damit dann auch in Verwaltung der Justitz die Ohnpartheylichkeit desto besser Platz finden möge / so sollen die Ehrenstellen / Aemter / und Oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beyden Religionen bestellet werden / also daß / gleich wie der Landschreiber im Thurgäu Catholischer Religion bleibt / dagegen jederzeit der Land: Amman Evangelischer Religion seyn.

Es solle auch furohin die Landschreiberey des Rheinthals beständig durch einen Evangelischen Landschreiber bestellt und versehen werden / der nächste Beamtete auf ihne aber Catholischer Religion / und den Lobl. Catholischen Regierenden Orthen selbigen zubestellen überlassen werden / von der Qualität wie der Evangelische Beamtete in dem Sarganser: Land seyn wird / und wie die samtllich Regierende Orth deshalber überein

kommen werden / und obgedeyte Landschreiber und Land: Ammann: Stellen je zu zehen Jahren um abgeänderet werden / und jedesmahl an eines Catholischen abgehenden Landschreibers Statt widerum ein Catholischer / und *Vice-versâ* an eines Evangelischen abgehenden / auch widerum ein Evangelischer bestellet / und also auch mit den nächsten auf sie folgenden Ober: Beambteten verfahren werden / die Wahl aber / so fehrn sie einen Catholischen zubetreffen hat denen Catholischen / wo es aber ein Evangelischer seyn sol / denen Evangelischen Orthen gebühren solle.

So ist auch gut befunden und beabredet worden daß künftighin bey allen haltenden Gemeinen Tagleistungen in Religions: und Stand: Sachen allwegen ein Evangelischer und ein Catholischer *Protocollist* zugleich in die Session *admittiert* / deroselben führende *Protocolla* jeweilen gegen einander gehalten und conformiert / folglich dann / das also verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle.

Uebrige so wol *Civil* - als *Militar*: Bedienungen / als da sind Untervögt / Landrichter / Weibel / Landgerichts: Diener. Item, Redner / Land: und Quartier: Hauptleuth / Hauptleuth / jeder Religion ohne unterscheid gleich vil bestellet werden; darben es der Redneren halber die Meynung hat / daß zu denen dinstmahl Vier Catholische zu Frauenfeld annoch Zwey Evangelische binzu gethan / auf das Absterben zweyer Catholischen aber / es fürbashi bey der Zahl der Vier Redneren / als zweyer Evangelischen und zweyer Catholischen gelassen werden solle.

Fehrners solle auch in denen Nideren Gerichten / wo man von beyden Religionen unter Einanderen wohnet mit Besetzung der Ammann: und Richterstellen also verfahren werden / daß an denen Orthen wo zwey Dritttheil der einten Religion / die Richterstellen auch mit zwey Dritttheil Richteren von selbiger Religion bestellet / wo aber die Mannschaft geringer als zwey Dritttheil / so solle dannzumahl das Gericht halb von den Evangelischen / und halb von den Catholischen besetzt / und allwegen
ob

ohne unterscheid der grösseren oder wenigern Mannschafft mit der Ammann oder vordersten Richterstell alterniert werden.

So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget / die Frömdling ohne aller Regierender Orthen Consens nicht zu Lands: Kinderen / noch die Lands: Kinder derer Orthen / wo sie nicht Burger oder Gemeinds: Genossen sind / wider den Willen des mehreren Theils der Gemeinds: Genossen weder zu Burgeren oder Gemeinds: Genossen / noch zu Beysässen angenommen werden / auch weder die Landvögt / noch Gerichts: Herren / selbige unter dem Vorwand des halben Mehrs / noch sonst einicher darzu nicht nöhtigen mögen.

Danne die Käuff in todtne Hände betreffend / sollen solche niemand als den Regierenden Orthen für sich / doch so zugelassen seyn / daß die übrige Mit: Regierende Orth um den Consens gebührend ersucht werden.

Die heimliche Kläger und Kundschaften sollen füröhin abgestellt / die Untertbanen mit strenger Regierung nicht beschwehrt / noch mit ohnmässigem Eanßley: oder anderen beschwehrlichen Kösten belästiget / sondern in allen Dingen mit ihnen mild und Väterlich verfahren werden.

Wann dannethin Lobl. Regierende Orth (welches aber Gott erwigwende:) in Krieg gegen einanderen zerfielen / so solle kein Theil / Er mache gleich die *Majora* aus oder nicht / mögen die gemeinen Untertbanen machen / sondern dise sich Neutral halten / und keintwederem Theil weder Volck / Gelt / Munition / oder Proviand geben / oder einich anderen Vorschub thun / anderst als mit Gebätt zu Gott / zu deroselben wider Verein: und Befriedigung.

Weiters ist hierdurch versehen / daß in denen Gemeinen Herrschafften Männigltch Geist: und Weltlichen verbotten seyn solle einiche *Fortifications*: Werk / sie seyen klein oder groß / *regular* oder nicht / unter was *Pratext* es immer seyn möchte zu bauen ohne Consens aller Lobl. Regierender Orthen.

Die *Maleficanten* von beyden Religionen sollen in kein

Weis noch Weg zu Änderung der Religion angehalten / sonder wann einer unter währendem Proceß einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte / Ihme solches in beyseyn eines Beampteten / gestattet werden / wann aber der Proceß ihme allbereit gemacht / solle der Seelsorger so er begehrt / den ohngehinderten Zugang zu ihme dem *Maleficanten* ohne beyseyn eines Beampteten haben / und von ihme bis zu der Richtstatt begleitet werden mögen.

Zu desto sicherer Verhütung dann aller Ohnbellebigkeiten und reizender Anlässen / solle künftighin alles verhasste schmützen und schmähen von Geist : und Weltlichen / Inn : und aussert der Kirchen / Mund : und Schriftlichen / bey höchster Ohngrad verbotten und abgestraft werden / auch solle bey Gemeinen und sonderbaren Zusammenkonften / es seye im Reden / Schreiben und dergleichen / die einte Religion Evangelisch und die andere Catholisch genennet und betitelt werden.

Uebrigens dann solle auch in Justitz : Sachen / Succession : Erbschaften und Colocationen die Sinten gleich den anderen ohne unterscheid der Religion gehalten und angesehen / auch bey denen Lehens : Verleihungen / keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Sünstens sollen in diserem Friden auch kräftigest mitbegriffen seyn nicht nur alle Unsere Eynd : und Bunds : Genosse / Schirm : und Zugewandte ins gemein / sondern auch in das besonder alle die / so dem eint : oder anderen Theil mit Raht und That hülff geleistet.

Sechstens erklähren sich sämtliche intressirte Orth / alle diejenige einer wahren *Amnestia* genieessen zulassen / welche während der Zeit diser Ohnruben mit beschehenem oder unterlassenem Zuzug / als sonsten gegen dem eint : oder anderen Theil verfehlet haben möchten / auch diejenige / welche sich an beyde Lobl. Ständ zuergeben genöthiget gesehen / und sich unter derselbigen Schuß ergeben / oder ergeben wollen / und aber wiederum an Ihre vorige Obrigkeiten gewisen worden / denen solle hierum nichts zugesucht

sucht werden/ noch sich einlicher maassen gegen jemandem zuentgelten haben.

Siebendes sollen die Kriegs-Befangne allerseits auf Ertrag der Abzugs-Costen gegen Einanderen ausgewechslet werden/ und weilen beyde Lobl. Ständ einen mercklichen Ueber- schuß an der Zahl und Qualität haben/ Erklähren sie sich selbige ohne Ranzion nach beschriebener Bezahlung der Abzugs-Costen denen V. Lobl. Orthen/ zu Bezeigung Eydnössischer Freundschaft/ nach publiciertem Friden/ auf freyen Fuß zustellen. Da dannzumahl auch aller Orthen Lobl. Eydnössische/ der Eydn und Bunds- Genössische freye Handel und Wandel wider hergestellt und offen seyn solle/ und was vor dem Krieg in eint- ald anderem Lobl. Orths- Bottmässigkeit für Waaren/ Anfordes- rungen/ Schulden/ und Gegenschulden und dergleichen gewesen und gelegen sind/ ohnverhinderet jedem Theil widerum ange- deyen und verabfolget werden. Wann auch

Achtens der Herz Abbt *Decan* und Convent zu St Gal- len/ des Toggenburgs halber und seiner ab- eroberten Landen wegen/ mit beyden Lobl. Ständen nicht Friden machen wur- den/ so erklähren sich sämtliche Lobl. Orth Eydnössische und Zugewandte Orth ins Besamt und sonders/ daß sie weder *derecté* noch *indirecté* zu Erhaltung gemeiner Eydnössischer Ruh und Wolstand/ weder jeß noch in das künftige/ bis zu erfolgendem Friden sich derselben anderst nicht als in Güte annehmen und beladen wollind/ und gleich wie beyde Lobl. Ständ sich forder- lich angelegen seyn lassen werden/ selbiges Geschäft mit Herren Prälaten und Convent ohnverzogenlich beyzulegen; Also wol- len auch die V. Lobl. Catholischen Orth sich allen fleisses angele- gen seyn lassen/ diesen Friden best ihres vermögens in Güte zube- fördern/ damit die allgemeine Ruh und Wolstand in Gemei- nem lieben Vaterland widerum hergestellt werde.

Neuntens solle zu sonderm *Respect* Ihro Excellenz/ des Französis. Herrn Ambassadoren und der Lobl. ohn- intrestierten Orthen/ wie auch aus Liebe zum Friden/ von den Kosten unter den dißmahls *Pacificierten* Orthen nichts mehr geredt werden.

Zehendes/Erklären sich auch obvermeldte sämtliche Lobl. Orth/das alle bis dahin in denen Gemeinen Herrschaften unter einander obnausgetragen geschwebte Sachen / und alle Derzthigen Verdrießlichkeiten hin / tod und ab seyn / auch wahre Endgnößliche Liebe und Freundschaft wieder hargestellet und beständig fortgepflanzt werden solle.

Schließlichen sollen / so bald die von Lobl. Fünf Orthen *Per Expressos* verlangte *Ratification* diser Tractaten eingelangt und *extradiert* seyn wird / alle Feindthätlichkeiten / als *Contributinen* und anders widriges aufgehbt / und die Völcker in eigene Land zuruck gezogen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung alles obstehenden haben die Herzen Ehren = Gesandte Lobl. interessirter Orthen gegenwärtiges Friedens = Instrument / Kraft habender obangezogener Vollmachten / zu seinem vollkommenen Stand gebracht / und übrighens sich die Lobl. XIII. und Zugewandte Orth der Endgnößschaft Freund = Endgnößlich erkläret / die zusammen habende Bünd aufrechtig und getreulich unter und gegen einander zu beobachten und zuhalten ; Urkundtlich / und wellen Ihnen samt und sonders ein beharlicher Fried ganz billich angelegen / ist solcher mit allseitigen Stands = Insiglen verwahret / und geben den achtzehenden Heumonath / und neunt = und eilften Augustmonath / im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Christi unsers einigen Erlösers gezehlet / Eintausent / Sibenhundert und zwölf Jahre.

Zürich. Bern Lucern. Uri. Schwetz. Unterwalden. Zug. Glarus.

Ob. Nibt dem Wald.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Basel. Freyburg. Solothurn. Schaffhausen. Appenzell.

J. B. R.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

Stadt St. Gallen. Biel.

(LS.)

(LS.)